

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

12. Januar 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen
Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) eingeladen. Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

1. Befürwortung der grundsätzlichen Stossrichtung

Die Anstrengungen zu einer Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes werden grundsätzlich unterstützt, dies insbesondere angesichts der veränderten Rahmenbedingungen, die sich in diesem Bereich präsentieren.

1.1 Befürwortung der grundsätzlichen Stossrichtung

Ausdrücklich befürwortet wird die Verankerung der dreifachen Ausrichtung „Schutz, Förderung und Partizipation“. Weiter wird das Aufbrechen der engen Fokussierung auf die Arbeit der Jugendverbände und damit verbunden die Öffnung der Förderung zugunsten der offenen Kinder- und Jugendarbeit begrüsst. Dies entspricht der gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklung in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die mehr und mehr ausserhalb von Verbandsstrukturen stattfindet und auch stattfinden muss.

Ebenfalls sinnvoll erscheint grundsätzlich die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter. Als klar notwendig erweist sich eine Verstärkung der horizontalen Koordination der Tätigkeiten auf Bundesebene angesichts der Tatsache, dass die verschiedenen relevanten Aufgabenbereiche (z.B. Jugend & Sport, Gesundheitsprävention bei Jugendlichen, Jugendförderung) auch noch auf verschiedene Bundesdepartemente verteilt sind.

2. Bemerkungen und Anpassungsbedarf

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung der inhaltlichen Stossrichtungen, möchten wir es dennoch nicht versäumen, Sie nachfolgend entlang des Vorentwurfes auf verschiedene Punkte hinzuweisen:

2.1 Artikel 1

Artikel 1 lit. b sowie Artikel 11 sehen vor, dass der Bund den Gemeinden Finanzhilfen für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren kann. Auch wenn es durchaus sinnvoll erscheint, Gemeinden finanzielle Unterstützung in ihren Projekten für Jugendliche anzubieten, so findet sich in der Vorlage keinerlei Verankerung einer vorgängigen Konsultation des jeweils betroffenen Kantons. Dies ist in die genannten Artikel einzubauen.

2.2 Artikel 2 bis 5

Einverstanden.

2.3 Artikel 6

Abs. 1 lit. a zweiter Halbsatz wird besonders begrüsst, da es dadurch künftig auch Erwachsenenorganisationen mit förderungswürdigen Jugendprogrammen möglich sein wird, Finanzhilfen zu erhalten. Allerdings darf diese Öffnung nicht dazu führen, dass für Kernprojekte in der Jugendförderung weniger Geld zur Verfügung stehen wird.

2.4 Artikel 7

Art. 7 Abs. 2 lit. b sieht vor, dass Finanzhilfen an Einzelorganisationen nur gewährt werden können, wenn sie mindestens seit drei Jahren bestehen. Diese Karenzfrist erscheint zweifelhaft, da sie vor allem den Aufbau von neuen Jugendorganisationen, insbesondere solche mit Ausrichtung auf Jugendliche mit Migrationshintergrund, welche sich aktuell häufig formieren, behindert und damit diese gegenüber den alteingesessenen Verbänden benachteiligt werden. Art. 7 Abs. 2 lit b ist entsprechend aus dem Vorentwurf zu streichen oder auf eine Karenzfrist von einem Jahr zu reduzieren

Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff 1 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass Finanzhilfen nur an Verbände bezahlt werden sollen, die einen aktiven Mitgliederbestand von mindestens 1000 Kinder aufweisen. Gerade aus der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist bekannt, dass es sehr aktive und innovative Organisationen gibt, die wenig Mitglieder aufweisen, dafür aber sehr viele Kinder über ein grosses geografisches Einzugsgebiet hinweg erreichen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff 1 wie folgt zu formulieren: *“Ihr aktiver Mitgliederbestand beträgt mindestens 1000 Kinder und Jugendliche oder sie erreicht mit ihren Angeboten rund 10'000 Kinder.“*

Im Vergleich zu Ziffer 1 erscheint Ziffer 3 sehr vage und schwierig überprüfbar. Entsprechend beantragen wir eine Streichung.

2.5 Artikel 8 und 9

Einverstanden.

2.6 Artikel 10

Die gesetzliche Verankerung der Finanzhilfe an die Eidgenössische Jugendsession wird begrüsst. Allerdings fehlt aus unserer Sicht eine gesetzliche Verankerung der Institution selbst. Da sich die Durchführung der Eidgenössischen Jugendsession bewährt hat, soll sie entsprechend als Gefäss einen

Platz in der Rechtsordnung erhalten. Dies würde auch dazu verpflichten, Jugendlichen diese Partizipationsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Ein formelles Antragsrecht wurde demgegenüber zu Recht abgelehnt. Allerdings ist zu prüfen, ob es nicht angemessen ist, zumindest eine Pflicht dahingehend zu schaffen, der Jugendsession jeweils eine Berichterstattung darüber geben zu müssen, was aus ihren Ideen und Empfehlungen geworden ist. Damit würde doch etwas mehr Verbindlichkeit hergestellt, auf die Anregung jüngerer Generationen auch einzugehen.

Der Wille, den Veranstalter der Jugendsession dazu anzuhalten, Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf in die Vorbereitung und in die Durchführung einzubinden, entspricht sicherlich der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Die gewählte Formulierung setzt allerdings ein hohes Anforderungsprofil, da die Finanzhilfe nur gewährt wird, wenn offenbar Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf auch tatsächlich eingebunden waren. Einerseits ist fraglich, ob damit nicht einfach nur eine versteckte Quotenregelung eingeführt wird. Auf der anderen Seite erscheint es kaum angemessen, gleich die ganze Finanzhilfe an ein solches Erfordernis zu binden, immerhin stehen bei einem solchen Angebot alle Jugendliche und nicht nur eine besondere Gruppierung im Mittelpunkt. Es wird deshalb beantragt Art. 10 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: *„Er kann die Finanzhilfe kürzen, soweit die private Trägerschaft nicht sicherstellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind.“*

2.7 Artikel 11

Beachte die Bemerkungen zu Artikel 1.

2.8 Artikel 12 bis 18

Einverstanden.

2.9 Artikel 19 und 20

Es wurde bereits einleitend bemerkt, dass eine verstärkte Koordination auf Ebene Bund im Bereich der Jugendförderung begrüsst wird. Grundsätzlich ist auch eine angemessene Kompetenzentwicklung wichtig und richtig. Angesichts der knappen Mittel und der Vermutung, dass diese auch durch die vorliegende Totalrevision im Bereich Jugendförderung nicht wesentlich erhöht werden dürften, besteht allerdings die Gefahr, dass durch genannte Aktivitäten weniger Geld zur Verfügung stehen wird, welches direkt für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden kann. Es muss daher eine klare gesetzliche Grundlage über die Verwendung der Mittel und vor allem über die dabei erfolgende Priorisierung aufgenommen werden. Nach unserer Beurteilung stehen ohnehin nicht genügend Mittel zur Verfügung, um den Anforderungen dieser Revisionsvorlage gerecht zu werden.

2.10 Artikel 21 bis 24

Einverstanden.

2.11 Artikel 25

Diese Übergangsbestimmung sieht für den Bund die Möglichkeit vor, den Kantonen Anreizfinanzierungen zu gewähren, damit sie ihre Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik besser wahrnehmen. Diese Anreizfinanzierung soll in Leistungsverträge eingebunden werden, gleichzeitig erwähnt der erläuternde Bericht, so von den Kantonen zu verlangen, dass sie in der Kinder- und Jugendpolitik Konzepte entwickeln. Darin liegt aus unserer Sicht ein ungewöhnlicher Interventionismus,

denn üblicherweise sprechen sich Bund und Kantone in solchen Bereichen über die Grundlage der gemeinsam festgesetzten Ziele ab. Die Norm sollte deshalb vorsehen, dass die Leistungsverträge in gegenseitigem Einvernehmen und nach Zielen, über die sich Bund und Kantone geeinigt haben, erstellt werden. Darüber hinaus sollte eine solche Norm auch nicht in den Übergangsbestimmungen platziert werden. Eine Interventionsform des Bundes, die über die kantonalen Kompetenzen hinausgeht, wird jedoch klar abgelehnt.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber